BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN
TELEFON (071) 26 31 11 LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 9. Dezember 1975

An den
Gemeinderat

8890 Flums

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,

sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134: BauG) die folgenden Planungserlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan "Gauen"
- Ueberbauungsplan "Gauen".

Die Prüfung hat ergeben, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (nGS 9,141) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für Staats- und Gemeindeverwaltung vom 12. November 1974, (nGS 9,765) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.-.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Der Regierungsrat:

sig. Dr. W. Geiger
Dr. W. Geiger

Beilagen:

Einzahlungsschein
Teilzonenplan und Ueberbauungsplan (1-fach)